

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 3–6
22. April 2010

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenkreisordnung vom 20. März 2010	15
Kirchengesetz über die Umstrukturierung der Verwaltung der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchenkreisverwaltungsüberleitungsgesetz) vom 20. März 2010	15
Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Fusion der Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche	16
Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes vom 6. November 1992 über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)	17
Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	17
Kirchengesetz vom 20. März 2010 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland	20
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Disziplinarergänzungsgesetz – DiszErgG) vom 20. März 2010	21
Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung vom 4. Januar 1997	22

Fortsetzung auf Seite 14

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Herstellung: www.tinus-medien.de, Schwerin

Anschrift

	Seite
Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 1. März 1999	23
Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991	26
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Januar 2010	30
Pfarrstellenausschreibungen innerhalb des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland	37
Strukturveränderungen	37
Pfarrstellenausschreibungen	37
Stellenausschreibung für den Bereich Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit	41
Mitteilung Grundstücksübertragung „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“	42
Personalien	42

130.00/29-1

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenkreisordnung vom 20. März 2010

§ 1 Änderung des Art. 12 Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung vom 21. März 1987 in der Fassung vom 17. November 1991 erhält in Art. 12 folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Für mehrere Kirchenkreise kann durch Kirchengesetz eine gemeinsame Kirchenkreisverwaltung eingerichtet werden. In diesem Fall ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 die Kirchenleitung zuständig.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 25. März 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

144.27/18-1

Kirchengesetz über die Umstrukturierung der Verwaltung der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchenkreisverwaltungsüberleitungsgesetz) vom 20. März 2010

§ 1 Verwaltungsstruktur auf Kirchenkreisebene

(1) Die derzeit in fünf Kirchenkreisverwaltungen wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben werden ab 1. Januar 2012 in der Kirchenkreisverwaltung Schwerin und deren Außenstellen in Güstrow und Neubrandenburg wahrgenommen.

(2) Die bestehenden Kirchenkreisverwaltungen sind in die neue Verwaltungsstruktur überzuleiten. Für die Mitarbeitenden ist ein Sozialplan zu erstellen.

§ 2 Verwaltungsbereiche der Kirchenkreise Güstrow, Rostock und Stargard

In den Kirchenkreisverwaltungen in Güstrow und Neubrandenburg sollen ab dem Jahre 2010 die Aufgaben der Kirchenkreisverwaltungen wahrgenommen werden, die zur Zeit in den Kirchenkreisverwaltungen Güstrow, Rostock und Neubrandenburg wahrgenommen werden. Die betroffenen Kirchenkreisräte sind zuvor zu hören.

§ 3 Verwaltungsbereiche der Kirchenkreise Parchim und Wismar

Die Kirchenkreisverwaltungen in Parchim und Wismar sollen im Jahr 2011 in die Kirchenkreisverwaltung Schwerin zusam-

mengeführt werden. Die betroffenen Kirchenkreisräte sind zuvor zu hören.

§ 4 Leitung

Haben mehrere Kirchenkreise eine gemeinsame Kirchenkreisverwaltung, werden die Mitarbeiter nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zur Kirchenkreisordnung in Abweichung von § 6 Absatz 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zur Kirchenkreisordnung von dem Kirchenkreis angestellt, in dessen Bereich die Kirchenkreisverwaltung ihren Sitz hat. Der zuständige Kirchenkreisrat stellt vor der Anstellung das Einvernehmen mit den Kirchenkreisräten der anderen Kirchenkreise her, die sich der betreffenden Kirchenkreisverwaltung bedienen.

§ 5 Gleichstellungsklausel

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 6 Durchführungsbestimmung

Die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

**§ 7
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 25. März 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. v. Maltzahn
Landesbischof

272.00/29

**Kirchengesetz vom 20. März 2010
zur Fusion der Diakonischen Werke der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der
Pommerschen Evangelischen Kirche**

Artikel 1

Das Kirchengesetz vom 25. Oktober bzw. 30. Oktober 2004 zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (KABl S. 91; ABl. PEK S. 65), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. März bzw. 1. April 2006 (KABl S. 26; ABl. PEK S. 4), wird aufgehoben.

**Artikel 2
Änderungen des Diakoniegesetzes**

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Oktober 1995 (KABl S. 126), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2008 (KABl S. 23), wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 11

Die Aufgaben des Diakonischen Werkes im Sinne von § 2 Absatz 1 Buchstabe c, §§ 5 bis 8 können mit der Fusion des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. mit dem Diakonischen Werk – Landesverband – der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. zum Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. als gemeinsames Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche wahrgenommen werden. Die Zuordnung zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche geschieht durch Bestätigung der Satzung und ihrer Änderungen durch die Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche.“

2. Die §§ 11 bis 14 werden §§ 12 bis 15.

**Artikel 3
Beteiligung der Landeskirchen**

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche stellen im Rahmen ihrer Haushalte Mittel für die Arbeit des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. bereit.

(2) Näheres regeln die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche durch Vereinbarungen, die von den Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zu bestätigen sind.

**Artikel 4
Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrecht**

Mit der Fusion zum Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. gilt für Einrichtungen seiner Mitglieder das jeweils bisher für diese geltende Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrecht in seiner jeweils geltenden Fassung bis zu einer gemeinsamen Regelung fort.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Dies setzt die nach gliedkirchlichem Verfassungsrecht für Kirchengesetze erforderliche Beschlussfassung über ein dem Inhalt nach gleiches Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche voraus.

(2) Die Landeskirchen werden bei in Zukunft auftretendem Regelungsbedarf in freundschaftlicher Weise zusammenwirken.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 26. März 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

467.01/223

**Kirchengesetz vom 20. März 2010
zur Änderung des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994
zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes vom 6. November 1992
über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2006 (KABl 1995 S. 60 und 2006 S. 81), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
(zu § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG)**

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Diakonie, die nicht Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch wählbar, wenn sie dem Wahlvorstand zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung zur Auseinandersetzung mit dem diakonischen Profil ihrer Einrichtung und den Grundlagen des christlichen Glaubens vorgelegt haben, die nicht älter als vier Jahre ist.

(2) Die Landeskirche und das Diakonische Werk tragen gemeinsam Sorge für ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Weiterbildungen nach Absatz 1. Näheres über Umfang und Inhalt der Weiterbildung, über die Ermöglichung der Teilnahme an der Weiterbildung sowie über Form und Inhalt der Teilnahmebescheinigung regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

(3) Wird eine Einrichtung aus nicht kirchlicher oder nicht diakonischer Trägerschaft in eine Einrichtung der Diakonie übernommen, wird die Anwendung von § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG für diese Einrichtung für alle Wahlen zur Mitarbeitervertretung ausgesetzt. Dies gilt längstens bis zum Ablauf des 30. April des dritten Kalenderjahres nach dem Termin der auf die Übernahme dieser Einrichtung folgenden regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 20. März 2010 in Kraft.

(2) Zugleich wird das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz M-V) vom 7. Oktober 2006 (KABl S. 79) aufgehoben

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 29. März 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. v. Maltzahn
Landesbischof

290.02/25

**Kirchengesetz vom 20. März 2010
zur Errichtung eines Regionalzentrums für
allgemeinkirchliche Dienste in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1**Grundlagen des Regionalzentrums**

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirche) errichtet bis zum 31. Dezember 2011 ein Regionalzentrum für allgemeinkirchliche Dienste (Regionalzentrum).

(2) Das Regionalzentrum ist das Kompetenzzentrum der allgemeinkirchlichen Dienste der Landeskirche. Mit seinen unterschiedlichen Aufgabenbereichen fördert es das Leben in der Landeskirche und ihren Kirchengemeinden.

(3) Im Regionalzentrum vereinigen sich gemäß Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz bisher nicht verbundene rechtlich unselbst-

ständige Einrichtungen, Dienste und Werke zu einer Einrichtung der Landeskirche. Mit der Errichtung des Regionalzentrums werden – ohne Erweiterung des Stellenplanes – zusammengeführt:

1. das Amt für Gemeindedienst,
2. das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
3. die Ehrenamtsakademie,
4. die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung Güstrow,
5. die ökumenische Partnerarbeit,
6. die Leitung der Evangelischen Jugend Schwerin,
7. die Leitung der Sozialdiakonischen Jugendarbeit Neubrandenburg und
8. eine Schwerpunktstelle im allgemeinkirchlichen Verkündigungsdienst.

Die bisherigen Ordnungen und Organisationsstrukturen der rechtlich unselbstständigen Einrichtungen, Dienste und Werke gehen in den Strukturen des Regionalzentrums entsprechend der nachfolgenden Vorschriften auf.

(4) Das Regionalzentrum ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Landeskirche.

(5) Das Regionalzentrum hat seinen Sitz in Rostock.

§ 2

Aufgaben des Regionalzentrums

Das Regionalzentrum bündelt insbesondere die Aufgabenbereiche, die bisher von den Einrichtungen, Diensten und Werken nach § 1 Absatz 3 wahrgenommen wurden, und unterstützt Themen und Prozesse, die für Aufgaben der Landeskirche oder ihrer Untergliederungen förderlich sein können.

§ 3

Kuratorium

(1) Es wird ein Kuratorium gebildet. Diesem gehören an:

1. ein aus der Mitte des Konvents der Landessuperintendenten gewähltes Mitglied als Vorsitzender,
 2. ein von der Landessynode gewähltes Mitglied als stellvertretender Vorsitzender,
 3. ein Pastor aus dem Dienst in einer Kirchengemeinde,
 4. ein gemeindepädagogischer Mitarbeiter und
 5. drei zu Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder.
- Die Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Erneute Wahl oder Berufung ist möglich. Das Kuratorium bleibt im Amt, bis das neue Kuratorium sich konstituiert hat. Ferner endet die Mitgliedschaft im Kuratorium

1. durch Rücktritt,
 2. Verlust der Wählbarkeit oder Berufungsfähigkeit.
- Scheidet eine Person während der Amtszeit aus dem Kuratorium aus, erfolgt eine Nachberufung für den Rest der Amtszeit.

(3) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

(4) Der Leiter des Regionalzentrums nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Oberkirchenrates bedarf.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Dem Kuratorium obliegen alle Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere:

1. das alleinige Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stellen des Leiters des Regionalzentrums, der Bereichsleiter und der weiteren Mitarbeiter,

2. der Beschluss über den Haushaltsplan,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und
4. die Entlastung des Leiters des Regionalzentrums.

§ 5

Leiter

(1) Das Regionalzentrum wird hauptamtlich durch einen Pastor in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe geleitet.

(2) Der Leiter begleitet die Arbeit des Regionalzentrums geistlich und theologisch.

(3) Dem Leiter des Regionalzentrums obliegt die Geschäftsführung. Daneben arbeitet er in Absprache mit der Themenkonferenz in einem Arbeitsbereich mit oder übernimmt eine andere themenbezogene Aufgabe.

(4) In Angelegenheiten des Regionalzentrums vertritt der Leiter die Landeskirche nach außen, soweit nichts anderes geregelt ist.

(5) Der Leiter des Regionalzentrums ist zuständig für die Vernetzung des Regionalzentrums mit den anderen kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken.

(6) Der Oberkirchenrat führt die Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter des Regionalzentrums. Unbeschadet anderer Regelungen über die Dienstaufsicht nimmt der Leiter des Regionalzentrums die dienst- und fachaufsichtsrechtlichen Befugnisse über die Bereichsleiter und die Verwaltungsmitarbeiter sowie die dienstaufsichtsrechtlichen Befugnisse über die weiteren Mitarbeiter in den Arbeitsbereichen wahr.

(7) Der Leiter des Regionalzentrums hat den Vorsitz bei den Themenkonferenzen des Regionalzentrums inne.

(8) Der Leiter des Regionalzentrums hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit,
2. die Verantwortung für die Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben des Kuratoriums und die Entwicklung innovativer Modelle und
3. das Vorschlagsrecht an das Kuratorium für die Anstellung der Bereichsleiter und – im Benehmen mit den Bereichsleitern – der weiteren Mitarbeiter.

§ 6

Arbeitsbereiche

(1) Die Arbeitsbereiche werden durch Bereichsleiter eigenverantwortlich geführt. Die Kirchenleitung legt fest, welche Arbeitsbereiche von Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe geleitet werden.

(2) Die Bereichsleiter üben die Fachaufsicht über die weiteren Mitarbeiter aus.

(3) Die Bereichsleiter vertreten ihre Arbeitsbereiche nach außen.

(4) Zur ihrer Unterstützung können die Bereichsleiter Beiräte hinzuziehen.

§ 7**Themenkonferenz**

(1) Die Themenkonferenz plant und beschließt das gemeinsame Programm des Regionalzentrums. Dabei sind landeskirchliche Schwerpunkte zu berücksichtigen.

(2) Der Themenkonferenz gehören die Bereichsleiter sowie die weiteren Mitarbeiter der Arbeitsbereiche an.

§ 8**Aus- und Durchführungsbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

§ 9**Sprachgebrauch**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten in der weiblichen und männlichen Form.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

(2) Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 treten außer Kraft:

- § 4 Absätze 1 bis 7 und 9 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evan-

gelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. November 1997 (KABI S. 174) in der Fassung der Änderung durch Kirchengesetz vom 17. November 2007 (KABI S. 88),

- die §§ 1 bis 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. April 1998 (KABI S. 25),
- die Ordnung des Amtes für Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 12. September 2002 (KABI S. 80) und
- die Satzung der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung Güstrow vom 10. Mai 2001, kirchenaufsichtlich genehmigt am 30. Mai 2001.

(3) Die gemäß den Ordnungen für die rechtlich unselbstständigen landeskirchlichen Werke berufenen Pastoren in allgemeinkirchlichen Aufgaben nehmen mit Überführung der Organisations- und Ordnungsstruktur die Aufgaben von Bereichsleitern im Sinne von § 6 wahr. Die derzeitigen Stelleninhaber behalten ihre Dienstbezeichnung „Landespastor“.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 29. März 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. v. Maltzahn
Landesbischof

Anlage 1**zu § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Errichtung eines Regionalzentrums**

Die folgenden unselbstständigen Einrichtungen, Dienste und Stellen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden in das zu errichtende Regionalzentrum für allgemeinkirchliche Dienste integriert:

- das Amt für Gemeindedienst mit einer Pfarrstelle (100 % VbE), eine Referentenstelle (100 % VbE), eine Verwaltungsstelle (50 % VbE) (bisherige Grundlage: Ordnung des Amtes für Gemeindedienst vom 7. September 2002, von der Kirchenleitung erlassen)
- das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit einer Pfarrstelle (100 % VbE), drei Referentenstellen (250 % VbE), zwei Verwaltungsstellen (175 % VbE) (bisherige Grundlagen: – Kirchengesetz vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – Erste Verordnung der Kirchenleitung vom 4. April 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997)
- die Stelle der Ehrenamtsakademie (100 % VbE) (bisherige Grundlage: Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Ehrenamtsakademie, genehmigt vom Oberkirchenrat am 19. Mai 2009)
- die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung Güstrow mit zwei Referentenstellen (zusammen 190 % VbE, davon 65 % fremdfinanziert) (bisherige Grundlage: Satzung der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung Güstrow vom 10. Mai 2001, beschlossen vom Kirchenkreisrat Güstrow)
- eine Pfarrstelle für ökumenische Partnerarbeit (100 % VbE)
- die Leitungsstelle der Evangelischen Jugend Schwerin (100 % VbE) (bisherige Grundlage: Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung „Evangelische Jugend Schwerin“ vom 12. September 2000, beschlossen vom Kirchenkreisrat Wismar)
- die Leitungsstelle der Sozialdiakonischen Jugendarbeit Neubrandenburg (100 % VbE)
- die Schwerpunktstelle im allgemeinkirchlichen Verkündigungsdienst (75 % VbE)

402.00/118

**Kirchengesetz vom 20. März 2010
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und
Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

§ 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. September 2008 (KABl 1994 S. 4, 2009 S. 7), wird wie folgt geändert:

Es wird ein § 22b eingefügt mit folgendem Wortlaut:

**„§ 22b
(zu § 104 Abs. 4)**

(1) Pastoren treten mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand (Regelaltersgrenze). Ist ihnen eine Schulpfarrstelle übertragen, erreichen sie die Regelaltersgrenze mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

(2) Pastoren, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pastoren, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Pastoren können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder

2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Pastoren, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pastoren auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 19. April 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

166.01/9

**Kirchengesetz
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Disziplinarergänzungsgesetz – DiszErgG)
vom 20. März 2010**

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 gilt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

**Disziplinaraufsichtführende Stelle
(zu § 4 DG.EKD)**

Disziplinaraufsichtführende Stelle ist der Oberkirchenrat. Für die Mitglieder des Oberkirchenrates und die Landessuperintendenten ist disziplinaraufsichtführende Stelle die Kirchenleitung.

§ 2

**Disziplinarkammer
(zu §§ 47 Abs. 1, 49 Abs. 1, 50 Abs. 3 und 54 Abs. 1 DG.EKD)**

(1) Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird eine Disziplinarkammer gebildet.

(2) Die Disziplinarkammer besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nicht ordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammer und ihre Stellvertreter werden durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen.

(4) Der Oberkirchenrat errichtet für die Disziplinarkammer eine Geschäftsstelle.

§ 3

**Begnadigungsrecht
(zu § 84 DG.EKD)**

Das Begnadigungsrecht übt der Landesbischof im Benehmen mit der Kirchenleitung aus.

§ 4

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Oktober 1995 zur Ausführung des Disziplinargesetzes der VELKD vom 1. Dezember 1995, geändert durch Kirchengesetz vom 31. März 1996 (KABl 1995 S. 129, 1996 S. 54), außer Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 19. April 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

482.04/2

**Kirchengesetz
vom 20. März 2010
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Kirchliche Altersversorgung vom 4. Januar 1997**

§ 1

Das Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung vom 4. Januar 1997, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. April 2005 (KABl 1997 S. 22, 2005 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Buchstabe d Buchstabe e mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„e) Mitarbeiter, die am 1. Januar 1997 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der am 1. Januar 1997 geltenden Fassung auf der Grundlage einer früheren Ordnung in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung erworben haben.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Mitarbeiter nach Absatz 2 Buchstabe e.“
2. In § 2 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a bis d“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 1.
 - b) Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„(2) Abweichend von Absatz 1 können Ansprüche nach § 20a durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die Leistung rückwirkend ab dem individuellen Bezugszeitpunkt gewährt. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2011 werden Leistungen ausschließlich unter Beachtung der Ausschlussfristen nach Absatz 1 erbracht.“
4. In § 18 werden die Worte „Buchstabe b bis d“ durch die Worte „Buchstabe b bis e“ ersetzt.

5. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

**„§ 20a
Besondere Leistungsberechnung**

Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e werden zum Stichtag 31. Dezember 1996 nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes festgestellt. Hierzu wird zunächst gemäß den Regelungen im Dritten Abschnitt die Versorgung ermittelt, die sich nach Erreichen des 65. Lebensjahres im Dienst im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs unter Berücksichtigung der Verhältnisse am 31. Dezember 1996 ergeben hätte. Hiervon wird der Teil als Versorgung wegen Alters- oder Erwerbsminderung gewährt, der dem Verhältnis der Dienstzeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zu der theoretisch möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Für die Berechnung der Gesamtversorgung findet die Versorgungstabelle zu § 20 in der Fassung vom 1. Januar 1997 Anwendung. Der Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsgewährung ergibt sich aus § 4.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 19. April 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

471.01/168

**Kirchengesetz vom 20. März 2010
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Besoldungsgesetz)
vom 1. März 1999**

Artikel 1

Änderungen des Kirchlichen Besoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der ab 1. März 1999 geltenden Fassung (KABI S. 34) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben b) und d) werden aufgehoben.
 - b) Die Buchstaben c), e) und f) werden Buchstaben b) bis d).
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Mit Erreichen der Stufe 6 wird ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 gewährt.“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„(3) Das Grundgehalt wird, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten).

(4) Mit der Berufung in den Probedienst oder der ersten Ernennung in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Anwendungsbereich dieses Kirchengesetzes oder nach Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Freistellung wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Stufenfestsetzung ist dem Besoldungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.“
 - c) Es wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg in diesen Zeiten soweit in § 6 Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
3. In § 5 Satz 1 wird das Wort „Dienstaltersstufen“ durch das Wort „Stufen“ ersetzt.
4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten im Sinne von § 4 Absatz 5 anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst, die nicht Voraussetzung für die Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe oder für die Zulassung zu der Laufbahn sind,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. Verfolgungszeiten nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
4. Zeiten einer Inhaftierung aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für die Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe oder für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für den Dienst förderlich sind. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 vermindert. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen als Erfahrungszeiten im Sinne von § 4 Absatz 5 anerkannt werden. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes mit oder ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient oder im Wartestand ein Auftrag erteilt ist,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

(3) Zeiten einer Kinderbetreuung, die nach § 6 Absatz 3 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 angerechnet.“

5. Abschnitt 2 a mit den §§ 7 bis 10 wird aufgehoben.
6. Die Anlage zum Kirchlichen Besoldungsgesetz – Besoldungstabelle – wird durch die Anlage zu diesem Kirchengesetz -Besoldungstabelle- ersetzt. Die Beträge der Besoldungstabelle sind jeweils auf die Höhe von 90 % der Beträge der Bundesbesoldungsordnung festzusetzen.

Artikel 2 Überleitungsbestimmungen

§ 1

Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen

(1) Empfänger von Dienstbezügen werden auf der Grundlage des am 31. Dezember 2010 maßgeblichen Amtes mit den für Dezember 2010 zustehenden Dienstbezügen nach Maßgabe der folgenden Absätze den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage zugeordnet. Satz 1 gilt entsprechend für Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei ihnen sind für die Zuordnung die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2010 maßgebend wären.

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt und die Zulage nach § 7 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung. Zur Vornahme der Zuordnung sind deren Beträge jeweils rechnerisch um 2,5 Prozent zu erhöhen. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Betrag ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

(3) Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe, die dem Betrag nach Absatz 2 Satz 3 entspricht. Für den Personenkreis, für den in der Anlage Erhöhungsbeträge ausgewiesen sind, sind zum Zweck der Zuordnung die kaufmännisch auf volle Euro zu rundenden Erhöhungsbeträge den Beträgen der Stufen und Überleitungsstufen hinzuzurechnen. Ist eine Zuordnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.

(4) Die Zuordnung zu einer Stufe oder einer Überleitungsstufe erfolgt zunächst vorläufig und wird, wenn nicht bereits eine Zuordnung nach Satz 2 erfolgt, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 zu einer endgültigen Zuordnung. Wird im Zeitraum nach Satz 1 eine Ernennung durch Verleihung eines Amtes einer höheren Besoldungsgruppe wirksam, erfolgt die endgültige Zuordnung mit dem Wirksamwerden dieser Ernennung, wobei die Ernannten so gestellt werden, als ob die Ernennung am 31. Dezember 2010 wirksam gewesen wäre.

(5) Bei Besoldungsberechtigten im Teildienst sind für die Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage die Dienstbezüge maßgebend, die ihnen bei Beschäftigung mit vollem Dienstumfang zustehen würden.

(6) Stehen nicht für alle Tage oder für keinen Tag im Dezember 2010 Dienstbezüge zu, sind bei der Zuordnung zu den Stufen des Grundgehaltes der Anlage die Dienstbezüge nach Absatz 2 maßgebend, die für den ganzen Monat zustehen würden.

(7) In den Fällen des § 5 Satz 2 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes werden die Betroffenen so gestellt, als ob ein Fall des § 5 Satz 1 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes nicht vorgelegen hätte.

§ 2

Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen

(1) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 4 Absatz 5 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes. Bei einer Zuordnung zur Stufe 5 auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 wird ab dem Zeitpunkt, ab dem das Grundgehalt nach § 4 Absatz 3 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung gestiegen wäre, der Betrag der Überleitungsstufe zur Stufe 6 gezahlt; Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe wird die dazugehörige Stufe des Grundgehaltes zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 4 Absatz 3 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung gestiegen wäre, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Aufstieg nach § 4 Absatz 5 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 3 möglich wäre. Mit dem jeweiligen Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes der Anlage beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 4 Absatz 5 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes.

(3) Die maßgebende Erfahrungszeit nach Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 beträgt für den Aufstieg von Stufe 2 nach Stufe 3 abweichend von § 4 Absatz 5 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes zwei Jahre.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 verzögert sich der Aufstieg um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Satz 1 gilt nicht für Zeiten nach § 6 Absatz 2 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes, soweit diese nicht bereits nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung berücksichtigt wurden.

Artikel 3 Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in der jeweils weiblichen und männlichen Form.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 des Kirchengesetzes vom 15. November 1998 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 4. November 1979 (KABl 1998 S. 99 und 1999 S. 36) außer Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 19. April 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Anlage zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Besoldungstabelle

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 9	1.985,40	2.052,90	2.159,10	2.267,10	2.373,30	2.445,30	2.518,20	2.589,30
A 10	2.130,30	2.223,00	2.357,10	2.490,30	2.623,50	2.716,20	2.808,90	2.901,60
A 11	2.445,30	2.583,00	2.719,80	2.857,50	2.952,00	3.046,50	3.141,00	3.235,50
A 12	2.621,70	2.784,60	2.948,40	3.111,30	3.224,70	3.336,30	3.448,80	3.563,10
A 13	3.074,40	3.227,40	3.379,50	3.532,50	3.637,80	3.744,00	3.849,30	3.952,80
A 14	3.161,70	3.358,80	3.556,80	3.753,90	3.889,80	4.026,60	4.162,50	4.299,30

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 6,98 Euro.

Überleitungstabelle

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Ü 2	Stufe 2	Ü 3	Stufe 3	Ü 4	Stufe 4	Ü 5	Stufe 5	Ü 6	Stufe 6	Ü 7	Stufe 7	Ü 8	Stufe 8
A 9	1.985,40	2.036,70	2.052,90	2.118,60	2.159,10	2.200,50	2.267,10	2.282,40	2.373,30	2.421,00	2.445,30	2.476,80	2.518,20	2.533,50	2.589,30
A 10	2.130,30	2.201,40	2.223,00	2.306,70	2.357,10	2.411,10	2.490,30	2.516,40	2.623,50	2.691,00	2.716,20	2.762,10	2.808,90	2.832,30	2.901,60
A 11	2.445,30	2.553,30	2.583,00	2.660,40	2.719,80	2.769,30	2.857,50	2.876,40	2.952,00	3.019,50	3.046,50	3.092,40	3.141,00	3.164,40	3.235,50
A 12	2.621,70	2.749,50	2.784,60	2.878,20	2.948,40	3.006,90	3.111,30	3.135,60	3.224,70	3.305,70	3.336,30	3.392,10	3.448,80	3.477,60	3.563,10
A 13	3.074,40	3.213,00	3.227,40	3.351,60	3.379,50	3.490,20	3.532,50	3.582,00	3.637,80	3.674,70	3.744,00	3.767,40	3.849,30	3.860,10	3.952,80
A 14	3.161,70	3.340,80	3.358,80	3.519,90	3.556,80	3.699,90	3.753,90	3.820,50	3.889,80	3.939,30	4.026,60	4.059,90	4.162,50	4.179,60	4.299,30

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 6,98 Euro.

Familienzuschlag (in Euro)	Stufe 1	102,94
	Stufe 2	190,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 88,05 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 274,33 Euro.

Funktionszulagen (in Euro)	nach 1	560,00
	nach 2	1.110,00
	nach 3	1.345,00
	nach 4	1.530,00
	nach 5	2.010,00

472.01/278

**Kirchengesetz
vom 20. März 2010
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen,
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG)
vom 17. November 1991**

§ 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2003 (KABl 1991 S. 149, 2003 S. 121) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsauskunft und Zahlung der Versorgungsbezüge § 37“
 - b) Nach der Angabe zu § 38d wird folgende Angabe eingefügt:

„Abzug für Pflegeleistungen § 38e“
 - c) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:

„(aufgehoben) § 54“
 - d) Nach der Angabe zu § 54c werden folgende Angaben eingefügt:

„Übergangsregelungen aus Anlass des Änderungsgesetzes zum Kirchlichen Versorgungsgesetz 2011 § 54d
Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters § 54e“
 - e) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:

„Ergänzende Anwendung des für Beamte und Richter im Bund geltenden Rechts § 55“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird „§§ 38a“ durch „§§ 38“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Satzende wird durch ein Semikolon ersetzt und der Satz um folgende Worte ergänzt:
„ sie werden mit dem Faktor 0,9951 vervielfältigt.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 5 ergänzt:

„5. die Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992, während des Bestehens eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborenen Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird.“
 - b) In Absatz 3 Nummer 4 werden die Worte „in Bund und Ländern“ durch die Worte „im Bund“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „erfüllt“ die Worte „der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) beruht.“ angefügt.
5. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Pastor oder Kirchenbeamte

 1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 22b Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes oder § 67 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des Kirchenbeamten-gesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
 2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 22 b Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes oder § 66 Absätze 1 und 2 des Kirchenbeamten-gesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
 3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird,
 4. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, gemäß § 88 Absatz 3 Pfarrergesetz oder im unmittelbaren Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt; die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummern 2 und 4 nicht übersteigen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Versorgungsberechtigte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach § 6 zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Pastor oder Kirchenbeamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40

Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach § 6 zurückgelegt hat.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden folgende Worte angefügt: „wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt sind.“
- b) In Nummer 2 werden die Worte „das 65. Lebensjahr bereits vollendet“ durch die Worte „die Regelaltersgrenze nach § 22b Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes und § 66 Absätze 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes bereits erreicht“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Worte „die Regelaltersgrenze nach § 22b Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes und § 66 Absätze 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes bereits erreicht“ ersetzt.

8. In § 25 Absatz 1 werden die Worte „in Bund und Ländern“ durch die Worte „im Bund“ ersetzt.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in Bund und Ländern“ durch die Worte „im Bund“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Worte „die Regelaltersgrenze nach § 22b Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes und § 66 Absätze 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

10. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordneten- oder Ministerbezügen

(1) Erhält ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert, höchstens 50 vom Hundert der Entschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit.

(2) Erhält ein Versorgungsberechtigter Amtsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit diesen Amtsbezügen die ruhegehaltfähigen kirchlichen Dienstbezüge übersteigen.

(3) Für Parlamentarische Staatssekretäre gilt Absatz 2 entsprechend.“

11. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordneten- oder Ministertätigkeit

(1) Erhält ein Versorgungsberechtigter Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert des Betrages, um den die Summe beider Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt.

(2) Erhält ein Versorgungsberechtigter Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld oder den Versorgungsbezügen aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigen.

(3) Für Parlamentarische Staatssekretäre gilt Absatz 2 entsprechend.“

12. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „wobei“ die Worte „für den Ruhegehaltempfänger“ eingefügt.
- b) In Satz 7 werden nach den Worten „§ 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen“ die Worte „sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)“ eingefügt.
- c) Nach Satz 7 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 42 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölfwachen Betrag des Kapitalwertes nach Anlage 9 zum Bewertungsgesetz ergibt.“

13. In § 36 werden die Worte „in Bund und Ländern“ durch die Worte „im Bund“ ersetzt.

14. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsauskunft und Zahlung der Versorgungsbezüge“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die zuständige Dienststelle hat dem Versorgungsberechtigten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.“

15. § 38a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Auf das Mindestruhegehalt ist die Erhöhung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.“

16. Nach § 38d wird folgender § 38e eingefügt:

„§ 38e
Abzug für Pflegeleistungen

Die zu zahlenden Versorgungsbezüge vermindern sich um den hälftigen Vomhundertsatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI). Versorgungsbezüge nach Satz 1 sind Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 38. Die Verminderung darf den Betrag, der sich aus dem hälftigen Vomhundertsatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) des zwölften Teils der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung (§ 55 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) errechnet, nicht übersteigen.“

17. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) § 118 Absätze 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) gilt entsprechend.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

18. In § 44 Absatz 5 werden die Worte „in Bund und Ländern“ durch die Worte „im Bund“ ersetzt.

19. § 47 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Renten wegen Alters sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Anspruches nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder ab einem von der Landeskirche bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.“

20. § 48 wird wie folgt geändert:

Die Worte „das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet“ werden durch die Worte „die Regelaltersgrenze nach § 22b Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes und § 66 Absätze 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes noch nicht erreicht“ ersetzt.

21. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Für die Berechnung des Wartegeldes finden der Einbaufaktor gemäß § 5 Absatz 1 zweiter Halbsatz sowie § 38e keine Anwendung.“

22. § 54 wird aufgehoben.

23. § 54a: Absatz 6 wird gestrichen

24. In § 54c Absatz 6 Satz 2 werden die Worte: „die als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden“ gestrichen.

25. Nach § 54c werden folgende §§ 54d und 54e eingefügt:

„§ 54d

Übergangsregelungen aus Anlass des
Änderungsgesetzes zum
Kirchlichen Versorgungsgesetz 2011

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2011 eingetreten sind, gilt Folgendes:

1. § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Sätze 1 bis 3 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend. Die Zuordnung im Sinne des § 1 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 1 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt. Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 1 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbeitrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbeitrag ist bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge nach § 42 entsprechend anzupassen. Auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Satz 1, die nicht von Satz 2 erfasst werden, ist § 1 Absatz 2 Satz 2 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.
- b) Für die nicht vom Buchstaben a erfassten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags der Stufe 1 gilt § 1 Absatz 2 Satz 2 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes entsprechend.

2. Für den Unterschiedsbetrag nach § 38 Sätze 2 bis 4 gilt der Faktor nach § 5 Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

3. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, gelten § 1 Absatz 2 Satz 2 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes sowie der Faktor nach § 5 Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Januar 2011 eintreten, gilt Folgendes:

1. § 5 Absatz 1 ist für Versorgungsberechtigte, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 1 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 1 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem

- Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 4 ist anzuwenden.
2. Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 54e

Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 1. Januar 2011 nach § 22 b Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes oder § 67 Absatz 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 8 Absatz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

(2) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 1. Januar 2011 nach § 22b Absatz 3 Nummer 1 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes oder § 67 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 8 Absatz 2 Nummer 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

(3) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 1. Januar 2011 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 8 Absatz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

3. Für Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 8 Absatz 2 Satz 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „40“ die Zahl „35“ tritt.“

§ 2

Übergangsregelung aus Anlass der Nordkirche

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für Pastoren und Kirchenbeamte, die von strukturellen Veränderungen auf Grund der Regelungen des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland betroffen sind, eine von der Versorgungsabschlagsregelung abweichende Regelung bei Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu treffen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 19. April 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

460.01/

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Januar 2010

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 25. Januar 2010 gemäß § 9 Absatz 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991, zuletzt geändert am 30. März 2007 (KABl 1991 S. 48 2007 S. 11), folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Absatz 3 ARRG veröffentlicht wird.

Schwerin, 1. Februar 2010

Der Oberkirchenrat

Flade
Oberkirchenrat

**Erste Arbeitsrechtliche Regelung
vom 25. Januar 2010
zur Änderung und Ergänzung der Kirchlichen
Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008)
vom 4. Juli 2007
und der Arbeitsrechtlichen Regelung
zur Überleitung der Mitarbeiter in die KAVO 2008
und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü)
vom 4. Juli 2007**

§ 1

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) vom 4. Juli 2007, zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtliche Regelung von 4. November 2008 (KABl 2007 S. 38, 2008 S. 94), wird wie folgt ergänzt:

1. In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage in der Woche, verteilt werden.“

2. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

„ § 13 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter richtet sich nach der Entgeltordnung (Anlage 3).

Der Mitarbeiter ist in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte ausübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Erreicht keine der von dem Mitarbeiter ausübenden Tätigkeit das in Satz 2 geforderte Maß, werden höherwertige Tätigkeiten der jeweils nächstniedrigeren Tätigkeit hinzugerechnet. Ist in einem Tätigkeits-

merkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Mitarbeiters bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.“

Anmerkung zu § 13

Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die bezogen auf die gesamte ausübende Tätigkeit des Mitarbeiters zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

3. Es wird ein § 13 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„ § 13 a Eingruppierung in besonderen Fällen

(1) Ist dem Mitarbeiter eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihm übertragene Tätigkeit (§ 13 Satz 2) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, und hat er die höherwertigen Tätigkeiten ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist er mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 entsprechend.

(2) Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung von neuem. Wird dem Mitarbeiter vor Ablauf von sechs Monaten wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 entsprechend.“

4. In § 16 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Bei Einstellung von Mitarbeitern im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen, diakonischen oder öffentlichen Dienst kann der Dienstgeber die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen der KAVO 2008 oder einer vergleichbaren Arbeitsrechtsregelung bzw. eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe derselben Entgeltgruppe bei der Stufenzuordnung berücksichtigen.“

5. In § 31 Absatz 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheides folgt.“

§ 2

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 4. Juli 2007, zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtliche Regelung vom 18. Juli 2008 (KABl. 2007 S. 89, 2008 S.76), wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich; bei Lehrkräften im Schuldienst tritt bei Unterbrechungen während der Sommerferien an die Stelle des Zeitraumes von einem Monat die Dauer der Sommerferien.“

2. §§ 7 und 8 werden mit Wirkung vom 1. Juli 2010 gestrichen.

3. § 12 erhält folgenden Wortlaut:

„ § 12 Eingruppierung

(1) Ab dem 1. Juli 2010 richtet sich die Eingruppierung nach § 13 KAVO 2008. Mitarbeiter, bei denen im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2010 ein Eingruppierungsvorgang stattgefunden hat, sind ab dem 1. Juli 2010 nach den Regelungen des Satzes 1 eingruppiert.

(2) Mitarbeiter nach Absatz 1 Satz 2, die einer niedrigeren Entgeltgruppe als der bisherigen zugeordnet werden, erhalten eine dynamische Besitzstandszulage, so lange die Tätigkeit ausgeübt wird. Die Besitzstandszulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Tabellenentgelt. Die Besitzstandszulage vermindert sich ab dem 1. Juli 2010 bei jedem Stufenaufstieg um den halben Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen und der neuen Stufe und bei allgemeinen Entgelthanpassungen um den hälftigen Erhöhungsbetrag des für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatzes.

Anmerkung zu Absatz 2:

Meister-, Techniker- und Programmierzulagen sind Bestandteil des Tabellenentgelts nach Satz 2.

(3) Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 2008 eingruppiert wurden, erhalten ihr bisheriges Tabellenentgelt einschließlich eventueller Zulagen als Besitzstand unverändert weiter. Die Beträge nehmen an allgemeinen Entgelthanpassungen teil. Ausstehende Stufenaufstiege nach § 17 KAVO 2008 bleiben unberührt.

(4) Wird ein Mitarbeiter ab dem 1. Juli 2010 aufgrund der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit in einer höheren als der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, entfallen zum Zeitpunkt der Höhergruppierung alle als Besitzstand gewährten Zulagen. Liegt das neue Tabellenentgelt unter dem bisherigen Entgelt, so erhält der Mitarbeiter eine statische persönliche Zulage. Die persönliche Zulage bemisst sich aus der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Tätigkeit maßgeblichen neuen Tabellenentgelt gem. § 17 Abs. 4 und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich der bislang als Besitzstandszulage gezahlten Zulagen. Die persönliche Zulage reduziert sich bei allgemeinen Entgelthanpassungen jeweils um den hälftigen Erhöhungsbetrag.“

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 1:

Zulagen im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind Vergütungsgruppen-, Meister-, Techniker- und Programmierzulagen.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

Das neue Tabellenentgelt umfasst auch den Garantiebetrag gem. § 17 Abs. 4 Satz 2 KAVO 2008.

4. Anlage 4 Ziffer 4 zur ARR-Ü wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Eingruppierungsordnung“ die Worte „im Land Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Worten „zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü)“ die Worte „in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 3

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Anlage 3

Entgeltordnung zur KAVO

I. Grundsätze

1. Eingruppierung nach Grundmerkmalen

Für die Eingruppierung ist nach § 13 KAVO 2008 mindestens die Hälfte der dem Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten ausschlaggebend. Somit führen die Tätigkeiten zu der tarifrechtlich korrekten Eingruppierung, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Merkmals oder mehrerer Merkmale dieser Grundmerkmale erfüllen.

Bei der Bewertung der Tätigkeit sind die dem Mitarbeiter übertragenen Arbeitsvorgänge entscheidend. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangesarbeiten), die bezogen auf den Aufgabenkreis des Mitarbeiters zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z.B. unterschriftsreife Bearbeitung einer Einstellung, Erarbeiten von Erbbaurechtsverträgen oder die Aufstellung kirchlicher Haushaltspläne). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

2. Grundmerkmale

Die Grundmerkmale haben eine allgemeine Auffangfunktion. Aus diesem Grund sind sie sprachlich so gefasst, dass unter diese Eingruppierungsnormen eine unbestimmte Anzahl unterschiedlichster Aufgabenbereiche subsumiert werden kann. Die Grundmerkmale bauen aufeinander auf. Dies bedeutet: Auf jeder höheren Ebene werden höhere Anforderungen an die ausübende Tätigkeit und/oder die persönlichen Voraussetzungen gestellt.

3. Zusatzmerkmale

Zusatzmerkmale sind Eingruppierungskomponenten, bei deren Erfüllung Tätigkeiten mit herausgehobener Schwierigkeit (z.B. in unteren Entgeltgruppen bei manuell besonders anspruchsvoller Tätigkeit) oder Bedeutung (wie z.B. schwierigere Personal- oder Haushaltsangelegenheiten) auch zu einer höheren Einstufung führen. Für diese Heraushebung ist es erforderlich, dass Arbeitsvorgänge mit einem zeitlichen

Umfang von mindestens 25 v. H. der Gesamttätigkeit die Zusatzmerkmale erfüllen. Die Anwendung der Zusatzmerkmale ist auf Eingruppierungen nach den Grundmerkmalen in den einzelnen Entgeltgruppen beschränkt.

Folgende Zusatzmerkmale sind eingruppierungsrelevant:

- Verantwortung
- Schwierigkeit,
- Mitarbeiteranleitung und Mitarbeiterführung, sofern dies nicht tätigkeitsspezifisch ist (z.B. Kindertagesstättenleiterin).

II. Begriffsbestimmungen:

1. Fertigkeiten

Fertigkeiten beziehen sich auf Anforderungen an körperliches Können, z.B. Geschicklichkeit, Bewegungspräzision, Reaktionsvermögen, die auf verschiedenen Wegen erworben sein können. Fertigkeiten beinhalten nicht besondere körperliche Anforderungen und Belastungen.

2. Kenntnisse

Kenntnisse beziehen sich auf Anforderungen an verstandesmäßig angeeignetes Wissen für eine sachgemäße Ausübung der Tätigkeit, das auf unterschiedlichen Wegen erworben sein kann (z.B. durch Ausbildung, Einarbeitung, Weiterbildung oder Erfahrung).

3. Selbstständige Leistungen

Selbstständige Leistungen erfordern ein Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative. Wiederholte Bearbeitung ähnlich gelagerter Fälle steht der Annahme selbstständiger Leistungen nicht entgegen. Die Verwendung von Formularen schließt die Annahme selbstständiger Leistungen nicht aus. Es reicht nicht aus, wenn der Mitarbeiter im landläufigen Sinne selbstständig arbeitet, wenn eine selbstständige Arbeitsweise im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs zu bejahen ist. Eine Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern schließt selbstständige Leistungen nicht aus.

4. Verantwortung

Verantwortung steht für die Anforderung, besonders umsichtig, d.h. über das Mindestmaß an Eigenverantwortlichkeit hinausgehend, mit Personen, Arbeitsstoffen, Finanz- und Sachmitteln, immateriellen Gütern umzugehen, um unerwünschte Folgen für die Einrichtung, ihr Image, Personen oder Ressourcen sowie Störungen zu vermeiden. Verantwortung erfordert auch eine zeit- und sachgerechte Erledigung bezogen auf den konkreten Aufgabenkreis. Eine abschließende Unterschriftsberechtigung ist nicht erforderlich.

5. Schwierigkeit

Die Schwierigkeit der Tätigkeit liegt in den Umständen bezogen auf den Aufgabenkreis, nicht in Bezug auf die erforderlichen Kenntnisse. Die besondere Schwierigkeit kann sich z.B. ergeben aus

- besonderen Anforderungen an Kreativität,
- besonderen Anforderungen an Komplexität,
- Bearbeitung besonderer Ausnahmefälle (z.B. umfangreiche Vorbereitung, ungewöhnliche Verhältnisse, ungewöhnlich viele Beteiligte).

6. Mitarbeiteranleitung und Mitarbeiterführung

Mitarbeiteranleitung und Mitarbeiterführung sind die Anforderung an den Mitarbeiter, das Handeln und das Verhalten unterstellter Mitarbeiter (z.B. Projektmitarbeiter, Azubis) im Sinne der Aufgabenstellung zu lenken, z.B. durch Anleitung, Ausbildung etc.

7. Richtbeispiele

Maßgebend für die Eingruppierung sind die Grundmerkmale. Richtbeispiele begründen in Verbindung mit dem Grundmerkmal einer Entgeltgruppe einen Anspruch auf entsprechende Eingruppierung. Richtbeispiele dienen zur Unterstützung der Findung der richtigen Entgeltgruppe.

8. Funktionsmerkmale

Die Funktionsmerkmale stellen spezielle Eingruppierungsnormen dar und wurden jeweils für eine konkret bezeichnete Mitarbeitergruppe getroffen. In diesem Fall werden bestimmte Aufgabenbereiche zum selbstständigen Tätigkeitsmerkmal einer Entgeltgruppe. Alle zu diesem Aufgabenbereich gehörenden Einzeltätigkeiten sind zu einem Arbeitsvorgang zusammen gefasst. Arbeitsergebnis ist in diesen Fällen stets die Erfüllung der durch den Aufgabenbereich umschriebenen Aufgabe.

Die Funktionsmerkmale gehen als spezielle Regelungen den Grundmerkmalen vor.

9. Kindertagesstätten

Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Soweit die Eingruppierung von der Durchschnittsbelegung der jeweiligen Einrichtung abhängt, ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit z.B. wegen Erkrankung nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend z.B. wegen Betriebsferien nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Belegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung sind bei Schwankungen während des Dienstverhältnisses die letzten zwölf Monate vor dem Tag, an dem die betreffende arbeitsrechtliche Maßnahme (Herabgruppierung, Höhergruppierung, Änderungskündigung) getroffen wird, zugrunde zu legen. Ändert sich die Belegungszahl durch organisatorische Maßnahmen auf Dauer, (z.B. Schließung einer vorhandenen oder Hinzunahme einer neuen Gruppe), so ist von dem Tage an, mit dem die Änderung wirksam wird, von der geänderten Belegungszahl auszugehen. Bei altersgemischten Gruppen, integrativen Gruppen oder Krippengruppen sind die Berechnungszahlen unter Anwendung der Vorgaben gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ins Verhältnis zu setzen.

Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin der Leiterin von Kindertagesstätten bestellt sind, werden jeweils eine Entgeltgruppe unterhalb der jeweiligen Leiterin eingruppiert. Die Regelungen zur Durchschnittsbelegung finden entsprechende Anwendung.

10. Ständige Vertreter

Ständige Vertreter sind nicht diejenigen Mitarbeiter, die nur in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen die Vertretung wahrnehmen.

11. Unterstellte Mitarbeiter

Für die Ermittlung der Anzahl der unterstellten Mitarbeiter ist es nicht entscheidend, ob im Organisations- oder Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter werden voll gezählt. Entsprechendes gilt, wenn Mitarbeiter nur zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind.

12. Friedhofsfläche

Bei der Verwaltung mehrerer Friedhöfe ist deren Gesamtfläche für die Eingruppierung maßgebend. Die Flächenzahl beinhaltet nur nicht entwidmete Friedhöfe oder Friedhofsteile.

III. Qualifikationsebenen

Die Entgelttabelle umfasst 15 Entgeltgruppen, die in vier Qualifikationsebenen unterteilt werden.

Qualifikationsebene 1

Die Qualifikationsebene 1 umfasst die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 4. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten, für die eine kurze Einweisung bis hin zu einer ausführlicheren Einarbeitung erforderlich ist, die aber keine Berufsausbildung notwendig machen.

Qualifikationsebene 2

Die Qualifikationsebene 2 umfasst die Entgeltgruppen EG 5 bis EG 8. In ihr sind die Tätigkeiten angesiedelt, die eine dreijährige Berufsausbildung voraussetzen, die ausnahmsweise aber auch durch entsprechende Erfahrung ersetzt werden kann, wenn damit die Tätigkeiten zumindest mit gleicher Qualität erledigt werden können.

Qualifikationsebene 3

Die Qualifikationsebene 3 umfasst die Entgeltgruppen EG 9 bis EG 12. Für sie ist regelmäßig ein Fachhochschuldiplom bzw. ein Bachelorabschluss erforderlich.

Qualifikationsebene 4

Die Qualifikationsebene 4 umfasst die Entgeltgruppen EG 13 bis EG 15. Hier ist regelmäßig ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss erforderlich.

IV. Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1

Grundmerkmal:

Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten

Richtbeispiele:

Hilfskraft auf Friedhöfen sowie sonstige landwirtschaftliche und gärtnerische Hilfskraft
Hilfskraft im Hauswirtschaftsbereich
Raumpfleger
Reiniger

Entgeltgruppe 2

Grundmerkmal:

Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten, die eine kurze Einarbeitung erfordern

Erläuterung:

Eine Einarbeitung erfordert eine über die Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten hinausgehende Einführung in die fachlichen Anforderungen der Tätigkeit.
Es ist ein gewisses Maß an Geschicklichkeit und Überlegung bei der Aufgabenausführung erforderlich.

Richtbeispiele:

Mitarbeiter auf Friedhöfen sowie sonstiger landwirtschaftlicher und gärtnerischer Mitarbeiter
Pförtner
Bote

Entgeltgruppe 3

1. Grundmerkmal:

Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten, die eine eingehende Einarbeitung erfordern

Erläuterung:

Eine Einarbeitung erfordert eine ausführliche oder ins Einzelne gehende Einführung in die fachlichen Anforderungen der Tätigkeit.

2. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die das Grundmerkmal der EG 2 und ein **Zusatzmerkmal** erfüllen

Richtbeispiele:

Küster mit einfacher Tätigkeit
Hausmeister mit einfacher Tätigkeit
Haus-/Familienpflegehelfer ohne Ausbildung
Mitarbeiter in Poststellen
Kraffahrer

Entgeltgruppe 4

1. Grundmerkmal:

Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die eine mindestens einjährige systematische berufliche Vorbildung erfordern

sowie

Mitarbeiter, die ohne diese Vorbildung auf Grund entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten diese oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Erläuterung:

Entsprechende Kenntnisse oder Fertigkeiten müssen sich nicht auf die gesamte Tiefe und Breite des im Rahmen der vorausgesetzten Ausbildung vermittelten fachlichen Wissens und Könnens beziehen, sondern auf den Teil, der für diese oder gleichwertige Tätigkeiten erforderlich ist.

2. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die das Grundmerkmal der EG 3 und ein **Zusatzmerkmal** erfüllen

Richtbeispiele:

Küster
Hausmeister
Haus-/Familienpflegehelfer
Krankenpflegehelfer
Altenpflegehelfer
Sozialassistent (Kinderpfleger)
Personenkraftfahrer

Entgeltgruppe 5**1. Grundmerkmal:**

Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren nach dem BBiG voraussetzen, sowie

Mitarbeiter, die ohne diese Ausbildung aufgrund entsprechender Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrung diese oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Erläuterungen:

a: Entsprechende Kenntnisse oder Fertigkeiten müssen sich nicht auf die gesamte Tiefe und Breite des im Rahmen der vorausgesetzten Ausbildung vermittelten fachlichen Wissens und Könnens beziehen, sondern auf den Teil, der für diese oder gleichwertige Tätigkeiten erforderlich ist. Gleichwertige Tätigkeiten liegen vor, wenn gründliche Kenntnisse oder entsprechende Tätigkeiten erforderlich sind.

b: Die Ausbildungsvoraussetzungen gelten auch durch den erfolgreichen Abschluss der Ersten Verwaltungsprüfung oder des Verwaltungslehrgangs I als erfüllt.

c: Die mindestens zweieinhalbjährigen Ausbildungen nach altem Recht sowie die gemäß Einigungsvertrag anerkannten zweijährigen Ausbildungen im Bereich der damaligen DDR sind gleichgestellt.

2. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die das Grundmerkmal der EG 4 und ein **Zusatzmerkmal** erfüllen

Richtbeispiele:

Verwaltungsfachkraft
Küster mit umfangreichem oder vielfältigem Aufgabenbereich
Sekretärin
Facharbeiter mit Gesellenbrief sowie Mitarbeiter auf Friedhöfen
Friedhofsgärtner
Hausmeister mit umfangreichem oder vielfältigem Aufgabenbereich
Hauswirtschaftler
Koch

Entgeltgruppe 6**1. Grundmerkmal:**

Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die sich aus dem Grundmerkmal der EG 5 durch erforderliche gründliche Kenntnisse oder erhöhte Fertigkeiten (höheres fachliches Geschick) herausheben

Erläuterung:

Gründliche Kenntnisse erfordern gegenüber EG 5 eine Steigerung der Kenntnisse in der Tiefe oder der Breite.

2. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die das Grundmerkmal der EG 5 und ein **Zusatzmerkmal** erfüllen

Richtbeispiel:

Meister im Bereich Hauswirtschaft oder Gärtnerei

Funktionsmerkmale:

Friedhofsverwalter kleiner Friedhöfe
Krankenpfleger mit staatlicher Erlaubnis
Altenpfleger mit staatlicher Erlaubnis
Kirchenmusiker mit A-, B- oder C-Prüfung in C-Stelle

Erläuterungen:

a: Kleine Friedhöfe sind Friedhöfe mit einer Fläche bis zu 3 ha.

b: Einer C-Prüfung kann auf Antrag eine anerkannte Vordiplom-Prüfung zum Kirchenmusiker gleichgestellt werden.

Entgeltgruppe 7**Grundmerkmal:**

Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die sich aus dem Grundmerkmal der EG 5 durch gründliche und vielseitige Kenntnisse oder hohe Fertigkeiten (hohes fachliches Geschick) herausheben

Erläuterung:

Gründliche und vielseitige Kenntnisse erfordern gegenüber EG 5 und EG 6 eine Steigerung der Kenntnisse in der Tiefe und der Breite.

Funktionsmerkmale:

Friedhofsverwalter mittlerer Friedhöfe
Leitungssekretärin

Erläuterung:

Mittlere Friedhöfe sind Friedhöfe mit einer Fläche von 3 ha bis 5 ha.

Entgeltgruppe 8**1. Grundmerkmal:**

Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die sich aus dem Grundmerkmal der EG 5 durch erforderliche gründliche und umfassende Kenntnisse und mindestens 25 v. H. selbstständige Leistungen herausheben

Erläuterung:

Gründliche und umfassende Kenntnisse erfordern eine weitere Steigerung der Kenntnisse in der Tiefe und Breite.

2. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die das Grundmerkmal der EG 7 und ein **Zusatzmerkmal** erfüllen

Richtbeispiele:

Techniker
Entgeltsachbearbeiter
Systemkaufmann

Funktionsmerkmale:

Erzieherin
Gemeindehelfer
Friedhofsverwalter größerer Friedhöfe

Erläuterung:

Größere Friedhöfe sind Friedhöfe mit einer Fläche von 5 ha bis 15 ha.

Entgeltgruppe 9

1. Grundmerkmal:

Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die regelmäßig eine abgeschlossene Fachhochschulbildung erfordern

2. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die sich aus dem Grundmerkmal der EG 5 durch das Erfordernis einer Zusatz- oder Spezialausbildung von mindestens zwei Jahren herausheben

Erläuterungen:

a: Die Ausbildungsvoraussetzungen gelten auch durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung oder des Verwaltungslehrgangs II als erfüllt.

b: Der Bachelor-Abschluss wird dem FH-Abschluss gleich gestellt. Der Master-Abschluss wird dem Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule gleich gestellt. Grundlage bildet der jeweils gültige Beschluss der Kultusministerkonferenz.

Eine Änderung dieses Beschlusses hat unmittelbare Auswirkungen auf die Entgeltordnung. Eine entsprechende Anpassung ist in diesem Fall vorzunehmen.

Richtbeispiele:

Diplombetriebswirt (FH)
Diplomverwaltungswirt (FH)
Diplomsozialpädagoge

Funktionsmerkmale:

Leiterin einer Kindertagesstätte mit bis zu 40 Plätzen
Gemeindepädagoge mit Fachschulbildung
Friedhofsverwalter großer Friedhöfe

Erläuterung:

Große Friedhöfe sind Friedhöfe mit einer Fläche von mehr als 15 ha.

Entgeltgruppe 10

1. Grundmerkmal:

Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die sich aus dem Grundmerkmal der EG 9 durch das Erfordernis erweiterter Kenntnisse oder Fertigkeiten herausheben

Erläuterung:

Erweiterte Kenntnisse erfordern gegenüber EG 9 eine Steigerung der Kenntnisse in der Tiefe oder der Breite.

2. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die das Grundmerkmal der EG 9 und ein Zusatzmerkmal erfüllen

Funktionsmerkmale:

Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens zwei Gruppen bzw. mindestens 40 Plätzen
Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens zwei Gruppen, sofern besondere pädagogische Anforderungen erfüllt werden
Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung in B-Stelle
Gemeindepädagoge mit Fachhochschulbildung

Erläuterung:

Besondere pädagogische Anforderungen sind u.a. gegeben, sofern mindestens eine altersgemischte Gruppe oder eine integrative Gruppe oder eine Krippengruppe eingerichtet ist.

Entgeltgruppe 11

Grundmerkmal:

Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die sich aus dem Grundmerkmal der EG 9 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereichs herausheben

Richtbeispiele:

Leiter einer Beratungsstelle (z.B. für Ehe- und Familienberatung)
Netzwerkadministrator

Funktionsmerkmale:

Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens vier Gruppen bzw. mindestens 70 Plätzen
Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens vier Gruppen, sofern besondere pädagogische Anforderungen erfüllt werden
Mitarbeiter im Baubereich der Kirchenkreisverwaltung
Gemeindepädagoge in Referentenstellen

Erläuterung:

Besondere pädagogische Anforderungen sind u.a. gegeben, sofern mindestens eine altersgemischte Gruppe oder eine integrative Gruppe oder eine Krippengruppe eingerichtet ist.

Entgeltgruppe 12

Grundmerkmal:

Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus dem Grundmerkmal der EG 11 herausheben

Funktionsmerkmale:

Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens sieben Gruppen bzw. mindestens 130 Plätzen
Leiter der Kirchenkreisverwaltung
Baubeauftragter der Kirchenkreisverwaltung

Entgeltgruppe 13

Grundmerkmal:

Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die regelmäßig eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erfordern

Erläuterung:

Akkreditierte Masterabschlüsse an einer FH werden dem Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule gleichge-

stellt. Grundlage bildet der gültige Beschluss der Kultusministerkonferenz.

Funktionsmerkmale:

Kirchenmusiker mit A-Prüfung in A-Stelle
Leiter von Bildungs- und Beratungseinrichtungen mit mindestens drei unterstellten Mitarbeitern

Entgeltgruppe 14

Grundmerkmal:

Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die sich aus dem Grundmerkmal der EG 13 durch besondere Bedeutung und Schwierigkeit herausheben

Richtbeispiele:

Pastor
Referent in gesamtkirchlichen Einrichtungen
Jurist

Funktionsmerkmale:

Leiter von Bildungs- und Beratungseinrichtungen mit mindestens fünf unterstellten Mitarbeitern
Kirchenmusiker mit A-Prüfung in A-Stelle mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung

Entgeltgruppe 15

Grundmerkmal:

Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die sich aus dem Grundmerkmal der EG 13 und EG 14 durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung herausheben

**Zweite Arbeitsrechtliche Regelung
vom 25. Januar 2010
zur Änderung der Achten Arbeitsrechtlichen Regelung
vom 28. Juni 1993
zur Sicherung der Mitarbeiter bei
Rationalisierungsmaßnahmen
und Einschränkungen von Einrichtungen
(Sicherungsordnung)**

§ 1

Die Achte Arbeitsrechtliche Regelung vom 28. Juni 1993 zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen (Sicherungsordnung) (KABl 1993 S. 131, 2005 S. 22) wird wie folgt geändert:
§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitarbeiter, die aus Veranlassung des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder auf Grund einer betriebsbe-

dingten Kündigung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 34 KAVO 2008) eine Abfindung nach Maßgabe folgender Tabelle:

Lebensalter bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

	bis 40 Jahre	über 40 Jahre	über 45 Jahre
Monatsvergütung (§ 15 KAVO 2008 zzgl. allg. Zulage)	0,50	0,75	1,0

Die Höhe der Abfindung darf den Betrag von 12.000 € nicht übersteigen. Für Mitarbeiter, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren Beschäftigungszeit mindestens 15 Jahre beträgt, wird der Höchstbetrag auf 15.000 € festgesetzt, für Mitarbeiter, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 55. Lebensjahr vollendet haben und deren Beschäftigungszeit mindestens 20 Jahre beträgt wird der Höchstbetrag auf 20.000 € festgesetzt. War der Mitarbeiter im letzten Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses nicht vollbeschäftigt, vermindern sich die Beträge entsprechend § 24 Absatz 2 KAVO 2008.

Für Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 Absatz 2 Buchstabe a und Buchstabe b des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 4. Januar 1997 (KABl S. 22) fallen, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 57. Lebensjahr vollendet haben, übernimmt der Arbeitgeber die Beiträge für die Versicherung der Zusatzrentenleistung vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zeit vom Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung wird als kirchliche Dienstzeit anerkannt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis einschließlich 30. Juni 2012 für alle Mitarbeiter, die nach dem 31. Dezember 2009 eine Vereinbarung über die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses abschließen oder denen nach dem 31. Dezember 2009 die Kündigungserklärung zugeht.

Schwerin, 11. Februar 2010

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Martins
Vorsitzender

148.33/6

Pfarrstellenausschreibungen innerhalb des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland

Innerhalb des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland werden die Pfarrstellenausschreibungen schrittweise für Bewerberinnen und Bewerber aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche geöffnet. Jede Kirche legt fest, welche Pfarrstellen auch für Bewerberinnen und Bewerber der Nachbarkirchen ausgeschrieben werden.

Da der Wechsel zwischen den Kirchen in relativ gleicher Anzahl innerhalb eines Korridors von höchstens zwei Stellen Überhang erfolgen soll, kann es passieren, dass eine Kirche für eine Zeit wieder nur beschränkt ausschreiben kann. Die Herausgabe der Amtsblätter erfolgt in unterschiedlichen Zeitabständen. Deshalb ist es nicht möglich, dass Pfarrstellen aus der NEK und der PEK im Kirchlichen Amtsblatt der ELLM rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist veröffentlicht werden können. Interessenten sind deshalb gebeten, auf die aktuellen Ausschreibungen zu achten, die unter www.kirche-mv.de/marktplatz veröffentlicht werden. Wenn dort Pfarrstellen aus der NEK oder PEK veröffentlicht sind, sind sie für Bewerbungen aus Mecklenburg freigegeben.

Im Kirchlichen Amtsblatt erscheinen grundsätzlich alle Ausschreibungen aus Mecklenburg. Bei einer erfolgreichen Wahl in eine Pfarrstelle der Nachbarkirchen erfolgt eine Beurlaubung aus kirchlichem Interesse nach § 92 des Pfarrergesetzes der VELKD. Die Besoldung, Umzugskostenerstattung, Beihilfe erfolgt nach dem Recht der einstellenden Kirche. Die Anrechnung auf die Versorgung im Ruhestand und die Aufsicht über Lehre, Amts- und Lebensführung bleibt bei der beurlaubenden Kirche.

Schwerin, 1. April 2010

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Dr. de Boor
Kirchenrat

Strukturveränderungen

121.01/23

Vereinigung der Propsteien Wesenberg/Mirow und Neustrelitz

Die Propstei Wesenberg/Mirow wird mit der Propstei Neustrelitz mit Wirkung vom 1. März 2010 gemäß § 22 Abs. 7 c Leitungsgesetz vereinigt. Der Name der vereinigten Propstei ist Propstei Neustrelitz.

Schwerin, 5. Februar 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Pfarrstellenausschreibungen

4407-20/19

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kessin, Kirchenkreis Rostock, wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum 1. September 2010 durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Gemeinde Kessin grenzt unmittelbar an die südöstlichen Stadtgrenzen der Hansestadt Rostock und umfasst Rostock-Kassebohm, die Kommunalgemeinde Roggentin sowie Teile der Gemeinde Broderstorf und der Amtsgemeinde Dummerstorf. Die weit gefächerte Schullandschaft der Hansestadt Rostock und viele weitere kulturelle Angebote sind reizvoll. Zentrum der Kirchengemeinde mit 1000 Gemeindegliedern ist Kessin mit der St. Godehard Kirche von 1269 als einzige Predigtstelle im Gemeindebereich und dem liebevoll sanierten denkmalgeschützten Fachwerk-Pfarrhof mit seinem Torkaten und dem Treffpunkt Familie als Begegnungsstätten. In der Gemeinde sind eine Gemeindepädagogin mit 75 % Stellenumfang und ein Hofarbeiter, der den Pfarrhof und die beiden Friedhöfe bewirtschaftet, angestellt. Die restaurierte Rasche-Orgel wird durch ehrenamtliche Organisten zu den Gottesdiensten gespielt.

Zur Pfarrstelle gehört eine geräumige, renovierte Dienstwohnung im Westflügel des Pfarrhauses. Der große Pfarrgarten befindet sich in einem gepflegten Zustand.

Wir verstehen uns als einladende Gemeinde und wünschen uns vom künftigen Stelleninhaber/ der künftigen Stelleninhaberin die entsprechende Offenheit und Kommunikationsfähigkeit sowie einen kooperativen Arbeitstil im Umgang mit Haupt- und Ehrenamtlichen. Wir erwarten, dass der Pastor/die Pastorin Menschen aller Altersgruppen in ihrem Engagement in der Gemeinde unterstützt und den Weg der Öffnung unseres Kirchensembles für Christen und Nichtchristen weiter vorantreibt.

Wir möchten lebendige Gemeinde sein und feiern lebensbezogene Gottesdienste. Unverzichtbar sind für uns:

- deutlich erkennbares Engagement und Begeisterung für die Gemeindearbeit,
- Freude an der Gottesdienstgestaltung (alle Sonn- und Festtage im Kirchenjahr) und theologischen Leitung eines Gottesdienstvorbereitungsteams,
- intensive Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogin (Kindercamp, Projekte, Familiengottesdienste, Konfirmandenarbeit im Team),
- Fortführung der vorhandenen Kreise und Gruppen aller Altersschichten,
- Besuchsdienst und Seelsorge,
- Förderung und Stärkung der zahlreichen Ehrenamtlichen,
- Einbeziehung des aktiven Kirchengemeinderats in die vielfältigen Prozesse des gemeindlichen Lebens.

Wünschenswert, aber keine Bedingung, ist ein kirchenmusikalisches Engagement (Posaunenchor, Chor, ...). Sie werden von der Gemeinde und dem Mitarbeiterteam herzlich erwartet!

Weitere Informationen erhalten Sie in den Abendstunden beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Johannes Hübener, Tel. (038208) 61005 und tagsüber bei Frau Bettina Rinck, Tel.

(0178) 9881194. Nutzen Sie zur Erstinformation bitte auch unsere Internetseite: www.kirche-kessin.de.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2010 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 18. März 2010

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

8201-20/31

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Dambeck-Beidendorf, Kirchenkreis Wismar, wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S.61) zum 1. September 2010 durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Dambeck-Beidendorf ist eine Gemeinde mit zwei sehr schönen alten Kirchen. Diese sind im Zeitraum 1998–2001 unter sehr viel Mitarbeit der Gemeinde sorgfältig saniert worden.

Auch das Pfarrhaus in Dambeck wurde in den Jahren 2004 und 2005 mit sehr viel fachlicher Kompetenz und Hilfe der Gemeindeglieder saniert.

In den Dörfern wohnen Mitglieder einer recht lebendigen Kirchgemeinde und eine Menge kircheninteressierter Menschen.

Für beide Gruppen wünschen wir uns eine/einen aufgeschlossene/n Pastorin/Pastor und Seelsorgerin/Seelsorger, die/der bei und mit uns lebt, mit uns das Leben in der Kirchgemeinde gestaltet, gerne Besuche vor allem bei Älteren und Kranken wahrnimmt und sich – zusammen mit ehrenamtlichen Helfern – auch für unsere Kinder verantwortlich weiß, Kinderstunden hält und die Kinder mit einbezieht in Gottesdienste und Veranstaltungen.

Die Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen geschieht gemeinsam mit Nachbargemeinden, mit denen ein freundschaftlicher Kontakt gepflegt wird.

In unserer Gemeinde treffen sich ein Seniorenkreis, ein Posannenchor und ein kleinerer Kirchenchor. Gern werden in unseren Kirchen Konzerte angeboten, mit Musikern oder Chören aus nah und fern. In der Dambecker Kirche wurde im vergangenen Jahr die nachweislich erste Friese-III-Orgel sorgfältig restauriert.

Lebendige Partnerschaften mit Kirchgemeinden in Holland und in Bayern sind ein fester Bestandteil des Gemeindelebens. Ein Gemeinde-PKW ist vorhanden.

Die Kirchgemeinde Dambeck-Beidendorf ist eine Gemeinde im ländlichen Bereich. Von hier aus sind Entfernungen zu größeren Städten (Wismar, Schwerin und Lübeck) mit ihren kulturellen Möglichkeiten und zur Ostsee durchaus überschaubar.

Dambeck liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet Dambecker Seen.

Auskünfte erteilt die 2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates Frau Edith Rommel,

Zum Zieglermoor 3, 23996 Dallendorf, Tel.: (038424) 20124.

Sehen Sie auch gern in unsere Webesite <http://www.kirche-dambeck-beidendorf.de/>

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2010 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 30. März 2010

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

3314-20/15

Die Pfarrstelle in der vereinigten Kirchgemeinde Vellahn-Pritzier wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum zweiten Mal mit einem Stellenumfang von 100 % zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Kirchgemeinde Vellahn - Pritzier liegt im Südwesten Mecklenburgs am Rande des Elbtals. Zu unserer Kirchgemeinde gehören 1200 Gemeindeglieder. Kirchen befinden sich in den Dörfern Vellahn (mit kirchlichem Friedhof), Pritzier, Melkof und Warlitz. Pfarrsitz ist Vellahn. Hier gibt es ein geräumiges, helles, 1994 erbautes Pfarrhaus mit Gartenterrasse und großem Pfarrgelände. Vellahn bietet eine Grund- und Regionalschule, einen Kindergarten, verschiedene Einkaufsmöglichkeiten und umfassende ärztliche Versorgung.

Wegen seiner guten Infrastruktur und der verkehrsgünstigen Lage ist es Zuzugsgebiet für junge Familien.

Seit 1. Januar 2010 sind die Kirchgemeinden Vellahn und Pritzier vereinigt und die Vereinigung soll nun ausgestaltet werden.

Ein gemeinsamer Kirchgemeinderat wird 2010 gewählt. Gesprächsthemen sind dann unter anderem:

- die Einführung der Albe,
- Verbesserung der räumlichen Situation für die bestehenden Gemeindegruppen,
- künftige Schwerpunkte des Gemeindelebens.

In unserer Kirchgemeinde gibt es eine engagierte Gemeindepädagogin mit einem Anstellungsumfang von 75 %. In allen Gemeindebereichen erfahren wir vielfache Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen.

Mit Nachbargemeinden hat sich eine gute Zusammenarbeit etabliert. Gemeinsame Projekte sind z. Zt. Die Konfirmandenarbeit, die Osternacht und Gottesdienste zu Himmelfahrt und Reformationstag.

Von unserer neuen Pastorin/ unserem neuen Pastor erwarten wir die Gestaltung des kirchlichen Lebens in unserem ländlichen Raum.

Besonders am Herzen liegen uns:

- Kontakt zu bestehenden Gemeindegruppen,
- Zusammenarbeit mit und Begleitung von Ehrenamtlichen,
- Enthusiasmus und Kreativität bei der Gestaltung gottesdienstlichen Lebens,
- Beharrlichkeit und Kontaktfreudigkeit im Umgang mit den öffentlichen Institutionen,
- keine Berührungsängste gegenüber dem gesellschaftlichen Leben in den Dörfern.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Gemeindepädagogin Katrin Pägelow, Tel. (038848) 21346 oder (0174) 4123010 und der 1. Vorsitzenden des KGR Pritzier, Angelika Knispel, Tel. (038848) 22217 oder (0172) 8028348.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2010 an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin.

Schwerin, 30. März 2010

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

8221-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen, Kirchenkreis Wismar, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum zweiten Mal zur Wiederbesetzung zum 1. September 2010 durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

Die 32 Ortsteile der Kirchengemeinde liegen zwischen dem Städtedreieck Wismar-Klütz-Grevesmühlen direkt an der Ostsee. Von den 950 Gemeindegliedern sind ein Drittel Einwohner der Hansestadt Wismar. Die romanisch-gotische Dorfkirche Proseken wurde im 13. und die gotische Dorfkirche Hohenkirchen im 15. Jahrhundert erbaut. Neben umfangreichen Restaurierungsarbeiten wurde die Kirche in Hohenkirchen 2003 mit einer umweltfreundlichen Erdwärmehheizung ausgestattet.

Während der Prosekener Bereich der Kirchengemeinde durch die großen Ortsteile Ostseeblick-Wismar, Gägelow mit Einkaufszentrum und Gewerbegebiet sowie Proseken mehr vorstädtischen Charakter hat, ist der Bereich Hohenkirchen vor allem durch die Landwirtschaft bestimmt. Hervorzuheben sind auch die direkt an der Ostsee gelegenen Feriencentren Zierow, Beckerwitz-Hohen Wieschendorf und Wohlenberg.

Die Gemeinde feiert an jedem Sonntag wechselseitig um 10:00 Uhr Gottesdienst. Einmal im Monat ist Kindergottesdienst.

Das geräumige Pfarrhaus mit Gemeindesaal und Gruppenräumen für den Kindertreff befindet sich in Proseken. Unmittelbar hinter dem Pfarrhaus erstreckt sich ein großer Garten, der für Sommerfeste, Kinder camps und andere Projekte zur Verfügung steht.

Die beiden Friedhöfe in Proseken und Hohenkirchen werden von einem Friedhofsmitarbeiter gepflegt (Stellenumfang 50%). Die Verwaltung geschieht durch die Kirchenkreisverwaltung in Wismar.

In Proseken gibt es eine 10-klassige regionale Schule mit Grundschulteil sowie eine große Kindertagesstätte. Weiterführende Gymnasien befinden sich in Wismar und Grevesmühlen. Zudem gibt es in Wismar eine Evangelische Grundschule mit Orientierungsstufe.

Mit der Nachbargemeinde Gressow-Friedrichshagen teilen wir uns eine Gemeindepädagogenstelle (Stellenumfang 50%). Es ist daran gedacht, die Zusammenarbeit mit Gressow-Friedrichshagen in Zukunft zu intensivieren.

Unsere beiden Kirchen sind „offene Kirchen“ vor allem in der Sommersaison, was besonders von vielen Touristen sehr gerne

angenommen wird. Auch die Konzerte in unseren Kirchen erfreuen sich zunehmender Beliebtheit bei Urlaubern und Einheimischen.

Die Gemeindeveranstaltungen wie Passionsandachten, Osterfest, Sommerfest, Erntedank, Martinstag, Kirchenkino, Advent und Hl. Abend werden zusammen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern vorbereitet und durchgeführt. Viermal im Jahr erscheint unser Gemeindebrief.

Auch die Kirchenmusik wird mit viel Freude und ehrenamtlichen Engagement gestaltet. Neben Orgelspielen und Chorarbeit gehören hierzu auch die Bläser, die sich regelmäßig im Posaunenchor treffen.

Weitere Angebote der Kirchengemeinde sind der offene Bibelhauskreis, ein Bastelkreis sowie zwei Seniorenkreise.

Partnerschaftliche Beziehungen bestehen zu Gemeinden in Bad Tölz, Stephanskirchen, Wiesloch und Bendestorf.

Von unserer neuen Pastorin bzw. unserem neuen Pastor erwarten wir vor allem:

- Teamfähigkeit. neben engagierter Selbstständigkeit,
- Gewinnung von und Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern im Team mit dem Gemeindepädagogen,
- Projekte in der Schule in Zusammenarbeit mit unserem Gemeindepädagogen und den Religionspädagogen,
- Offenheit gegenüber den Menschen außerhalb unserer Kirchengemeinde.

Der Kirchengemeinderat und viele Ehrenamtliche freuen sich auf ein gutes Miteinander.

Nachfragen und Auskünfte beim 2. Vorsitzenden des KGR: Herrn Dr. Reiner Schulze, Grevesmühlener Chaussee 58, 23968 Hohenkirchen, Tel.: (038428) 60303, E-Mail: reinerschulze@gmx.de.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2010 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 30. März 2010

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

7307-20/14

Die Pfarrstelle in der Friedensgemeinde Neubrandenburg Oststadt, wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum 1. September 2010 durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

Neubrandenburg (ca. 64.000 Einwohner) liegt in landschaftlich schöner Lage, eingebettet in eiszeitlich geprägten Urstromtälern am Ufer des Tollenseses. Die Friedensgemeinde befindet sich im Osten Neubrandenburgs und umfasst ein Neubaugebiet, zwei Vorstadtsiedlungen sowie die eingemeindeten Dörfer Carlshöhe, Fritschenhof und Küssow mit insgesamt ca. 16.000 Einwohnern und etwa 1.450 Gemeindegliedern. Zum Gemeindezentrum (1990

erbaut) gehört ein großer, erweiterbarer Kirchsaal mit Orgelepore und mehreren Gruppen- und Funktionsräumen sowie ein großes Freigelände mit Spielplatz, Feuerstelle, Pfarrhaus und einem kleinen Pfarrgarten.

Im Obergeschoss des Pfarrhauses steht eine 4-Zimmerwohnung (ca. 90 qm) mit Balkon und Ausblick ins Grüne zur Verfügung. Die Pfarrwohnung kann bei Bedarf erweitert werden durch eine 1-Raum-Einliegerwohnung (ca. 25 qm) im Erdgeschoss mit Zugang zur Terrasse und Pfarrgarten. Daneben sind frisch umgebaute Räumlichkeiten zum Empfang von Besuchern, Gemeindebüro, Amtszimmer des Pastors und Dienstraum des Gemeindepädagogen. Im Keller sind das Archiv sowie reichlich Nebengebäude.

Das Gemeindezentrum liegt am Rande der Oststadt direkt neben dem Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum in diakonischer Trägerschaft (mit Krankenhauskapelle, zwei Krankenhauseelsorgerinnen und einer Kinderseelsorgerin). Im Wohngebiet gibt es auch einen Diakonie-Kindergarten.

An Sonn- und Feiertagen ist Gottesdienst in der Friedenskirche und 14-tägig Freitagnachmittags im nahegelegenen kommunalen Pflegeheim.

Sie finden bei uns ein reges Gemeindeleben, einen engagierten Kirchgemeinderat, einen Gemeindepädagogen, eine Küsterin, eine Mitarbeiterin im Gemeindebüro sowie einen großen Kreis von Ehrenamtlichen.

Es gibt in der Gemeinde:

- Kinderangebote der Gemeinde (Kindertage, Freizeiten, Kindergottesdienst, Gitarrenkurse) und Beteiligung Ehrenamtlicher,
- eine vielfältige, nach außen orientierte Zusammenarbeit und Projekte mit Kindertagesstätten, Grund- und Regionalschule, Religionslehrerinnen, Hortträgern,
- Konfirmandenarbeit in regionaler Kooperation im Kurssystem,
- Konfirmandenfahrten und Freizeiten, Jugendband,
- Besuchsdienstkreis, Gottesdienstkreis, Lektorengruppe,
- Frauenkreis, Tanzkreis, Gemeindechor,
- drei selbständige Hauskreise,
- wöchentlich Gemeindenachmittag (Seniorenkreis),
- Rüstzeiten u. v. m., überwiegend ehrenamtlich geleitet.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin/einen Pastor, die/der sich besonders dem zeitgemäßen gottesdienstlichen Leben und der Seelsorge sowie der Mitwirkung in verschiedenen Gemeindegruppen und Kreisen widmet und sich sehr aufgeschlossen für die Belange der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit zeigt. Wichtig sind uns auch Teamfähigkeit und Offenheit in der Gemeindeleitung, in der Arbeit der Propstei sowie in der Ökumene und der Kommune.

Auskünfte erteilt die 2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates, Frau Anke Franz, Verdiring 15, 17033 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7781721.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2010 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 1. April 2010

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

6509-20/30

Die Pfarrstelle I in der Petrusgemeinde Schwerin, Kirchenkreis Wismar, wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum 1. September 2010 durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Petruskirche liegt im Schweriner Stadtteil Großer Dreesch und umfasst zudem die Stadtteile Neuzippendorf und Mueßer Holz. Sie hat sich folgendes Leitbild gegeben:

„Die Petrusgemeinde versteht sich als Gemeinde, in der man sich der guten Botschaft von der Liebe und Gerechtigkeit Gottes vergewissern kann. Die Petrusgemeinde ist zugleich eine Gemeinde, die diese Botschaft in das Leben anderer Menschen bringen will und verbindet damit Stärkung nach Innen und Mission nach Außen, wobei beide Aufgaben aufeinander bezogen sind und bleiben müssen.“

Zu den rund 2400 Christen zählen Mitglieder aus der Gründungszeit (ab 1974, Grundsteinlegung 1983), sozial engagierte Christen und Spätaussiedler mit ihren Familien.

Auf Grund der sozialen Situation im Stadtteil versuchen wir eine enge Vernetzung mit der Stadtteilarbeit und anderen sozialen Trägern.

In unserer Gemeinde gibt es eine Gruppe der Blaukreuzer, Frauenarbeit, Aussiedlertreff, Seniorenarbeit, Kirchenmusik (Chor, Band), Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit. Für die Arbeit mit den Jugendlichen stehen ein Jugendraum im Dachgeschoss der Kirche und ein großes Pfarrgrundstück zur Verfügung.

Der bereits gute Kontakt zu den Kindergärten und Schulen in unserem Stadtteil soll weiter ausgebaut werden. Weiterhin bestehen feste Kontakte zu zwei Pflegeeinrichtungen im Stadtteilgebiet. Die seelsorgerliche Begleitung der dortigen Einwohner und die monatliche Feier des Gottesdienstes mit ihnen gehören mit zu den Arbeitsfeldern der Pastorin/ des Pastors. Der sonntägliche Gottesdienst ist religiöse Mitte der Gemeinde. Hier vergewissern wir uns des tragenden Grundes unserer Arbeit. Wir gestalten die Feier des Sonntags bewusst mit kirchenmusikalischen Schwerpunkten, Rückgriffen auf traditionelle Liturgie, theologisch reflektierter Wortverkündigung und verbinden dies mit der Erprobung von neuen Gottesdienstelementen im Rahmen der Erneuernden Agende.

Das diakonische Profil der Petrusgemeinde zeigt sich u. a. bei der Lebensmittelausgabe durch den Verein Schweriner Tafel e.V. in unseren Räumlichkeiten. Bei dieser Gelegenheit bieten wir auch Gespräche und eine Andacht für Interessierte an.

Wir wünschen uns eine Pastorin/ einen Pastor, die/ der offen und kommunikationsfähig ist und vorurteilsfrei auf alle Menschen aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen zugeht. Weiter wünschen wir uns von ihr/ ihm Teamfähigkeit und hohe Einsatzbereitschaft. Zur Stellenausstattung der Petrusgemeinde gehören eine Halbtagsküsterstelle und eine Gemeindepädagogikstelle von 100 %. Als weitere Mitarbeiter erwarten Sie ein Pastor mit einer 100 % Stelle und eine Kantorin mit einer 50 % Stelle. Eine Pastorin auf einer schulbezogenen Pfarrstelle mit 20 % Gemeindeanteil gehört ebenfalls zum Team. Dieses Team, ein aktiver Kirchgemeinderat und viele Ehrenamtliche bilden das Rückgrat der Gemeinde.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.kirche-schwerin.de, auf Anfrage bei der 2. Vorsitzenden des Kirchgemeinderates, Frau Bettina Deuble (Tel: (0385) 3925193, Am Kreuzweg 7, 19061 Schwerin), und dem geschäftsführenden Pas-

tor Markus Kiss (Tel: (0385) 2072978, Ziolkowskistraße 17, 19063 Schwerin).

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2010 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 6. April 2010

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

7325-20/18

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wulkenzin-Weitin, Kirchenkreis Stargard, wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum 1. September 2010 durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75%.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Kirchgemeinde umfasst einen Stadtteil von Neubrandenburg und fünf Dörfer. Es erwarten Sie:

- ein aktiver Kirchgemeinderat,
- ein Kirchenchor, der mehrmals im Jahr Konzerte gibt und Gottesdienste mitgestaltet,
- aktive Ehrenamtliche,
- ein Hauskreis,
- Konfirmandenarbeit in Kooperation mit einer Stadtgemeinde,
- Offenheit für regionale Zusammenarbeit,
- Mitarbeiter und Bewohner des Heilpädagogischen Wohnheimes der Diakonie,
- ein evangelischer Kindergarten in diakonischer Trägerschaft,
- 6 Kirchgebäude, von denen drei bereits restauriert sind, drei Kirchen stehen im Sommer für Besucher offen,
- ein schönes altes Pfarrhaus mit sanierter Pfarrwohnung (119 m², 4 Zimmer, große Wohnküche) und großem Garten.

In der Gemeinde ist eine Gemeindepädagogin mit 25 % Stellenumfang angestellt. Die Gemeinde freut sich auf eine Pastorin/einen Pastor, die/der in den Dörfern präsent ist, freundlich und aufgeschlossen auf die Menschen zugeht und besonderes Gewicht auf die seelsorgerliche Arbeit legt. Erwartet werden Impulse für die Arbeit mit Kindern, Familien und Jugendlichen. Die Seniorenarbeit stellt einen wichtigen Baustein im Gemeindeleben dar.

Für Rückfragen steht die Kirchenälteste Eva Sieber zur Verfügung, Tel: (0395) 5666572, rudisieber@t-online.de.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2010 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 6. April 2010

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

Die Evangelische Kirchgemeinde St. Johannes in Roggenstorf als Anstellungsträger und die Kirchgemeinden Kalkhorst/Elmenhorst und Damshagen suchen zum 1. August 2010 eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen mit Fachhochschulabschluss (FH) – gerne auch für das Anerkennungsjahr. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Diese Stelle ist neu eingerichtet und unbefristet. Weiter Raum – das macht die Kirchgemeinden St. Johannes, Kalkhorst/Elmenhorst und Damshagen mit ihren sieben schönen Dorfkirchen aus. Es ist ein Flecken Erde mitten zwischen Grevesmühlen, Schönberg, Dassow und Ostseeküste. Diesen weiten Raum möchten die Kirchgemeinden durch ihr Engagement sozial und geistlich beleben und gestalten. Sie möchten der Herausforderung gerecht werden, trotz der großen Fläche Präsenz zu zeigen, Nähe zu den Menschen herzustellen und Kirchenfernen gegenüber Offenheit zu zeigen. Pfarrhäuser und Pfarrgärten sind besondere Orte, die zu Begegnungen aller Generationen in Gemeinschaft, Spiel und Seelsorge einladen wollen.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- regelmäßige Angebote für Kinder und Familien,
- Fortführung und Weiterentwicklung von Angeboten für Jugendliche,
- Entwicklung und Durchführung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen in der Region,
- Übernahme von Verantwortung und Mitgestaltung von Familiengottesdiensten,
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit den beiden Pastorinnen der Region in der Konfirmandenarbeit,
- Zusammenarbeit in der Entwicklung und Umsetzung von Gemeindeaufbaukonzepten in der ländlichen Region,
- Zusammenarbeit in Planung und Durchführung von Großveranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten.

Wir erwarten: Einen kompetenten Mitarbeiter/Mitarbeiterin mit:

- abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagoge/in (FH) oder Anerkennungsjahr,
- Freude am Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie Teamfähigkeit,
- Organisationsgeschick und Kreativität, sowie erlebnispädagogische Erfahrungen,
- Bereitschaft zur kreativen gottesdienstlichen Arbeit,
- Führerschein und PKW.

Wir bieten:

- drei große Gemeinderäume in Roggenstorf, Damshagen und Kalkhorst,
- Pfarrgärten, die zur erlebnispädagogischen Arbeit gut geeignet sind,
- ein Büro im Pfarrhaus Damshagen,
- ein Etat für die gemeindepädagogische Arbeit,
- eine 2-Raum Wohnung in Damshagen.

Ihre Bewerbung mit Lichtbild und ausführlichem Lebenslauf, Zeugnissen und ggf. Beurteilungen richten Sie bitte bis zum

1. Juni 2010 an: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Roggenstorf St. Johannes, Frau Pastorin Jessica Warnke, Fritz-Reuter-Str.17, 23936 Roggenstorf, Tel: (038824) 726, E-Mail: roggendorf@kirchenkreis-wismar.de.

Schwerin, 20. April 2010

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Mitteilung Grundstücksübertragung

7333-410 Stiftung Bethanien

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs überträgt die Grundstücke Flur 7, Flurstücke 206/10, 206/12, 206/14, 206/15, 206/17, 206/19, 206/20, 207/6, 209/57 und 209/64 Gemarkung Neubrandenburg am 16. Februar 2010 an die „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg.“

Schwerin, 16. Februar 2010

Der Oberkirchenrat

Rausch
Oberkirchenrat

Personalien

PA Lagies, Jean-Dominique/13

Vikar Jean-Dominique Lagies, Satow, wird mit Wirkung vom 1. März 2010 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 22. Februar 2010

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Raatz, Georg/5

Vikar Georg Raatz, Bützow, wird mit Wirkung vom 1. März 2010 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Teterow erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 22. Februar 2010

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Schlaberg, Wilma/

Vikarin Wilma Schlaberg, Wittenburg, wird mit Wirkung vom 1. März 2010 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gresse-Granzin erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 22. Februar 2010

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Rotter, Peggy/

Vikarin Peggy Rotter, Rostock, wird mit Wirkung vom 1. März 2010 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lambrechtshagen erteilt. Ihr Dienstumfang beträgt 75 %. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 22. Februar 2010

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Arnholz, Anne/

Vikarin Anne Arnholz, Carpin, wird mit Wirkung vom 1. März 2010 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Brüel erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 22. Februar 2010

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Ludwig, Melanie/

Vikarin Melanie Ludwig, Wismar, wird mit Wirkung vom 1. März 2010 in ein privatrechtliches Pfarrerdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle Leussow in den verbundenen Kirchengemeinden Leussow und Redefin erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 22. Februar 2010

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Holmer, Kornelius/19

Pastor z.A. Kornelius Holmer, Brunow, wird nach Beendigung des Probedienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2010 wird ihm die Pfarrstelle Brunow in den verbundenen Kirchgemeinden Brunow und Muchow übertragen. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 30. März 2010

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Poppe, Hannah/12

Pastorin z.A. Hannah Poppe, Plau, wird nach Beendigung des Probedienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2010 wird ihr die Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Plau mit einem Dienstumfang von 75 % übertragen. Sie wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 30. März 2010

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Poppe, Stephan/9

Pastor z.A. Stephan Poppe, Plau, wird nach Beendigung des Probedienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2010 wird ihm die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Plau mit einem Dienstumfang von 75 % übertragen. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 30. März 2010

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

5205-12/

Pastor Dietmar Schicketanz, Rostock, wird mit Wirkung vom 1. April 2010 die Pfarrstelle II für Krankenhausseelsorge in Rostock für die Dauer von acht Jahren übertragen. Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Schwerin, 8. März 2010

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

1017-355/27

Pastor Thomas Widmer, Warnkenhagen, wurde nach Beendigung des Probedienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Ihm wird mit Wirkung vom 1. Mai 2010 die Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in Güstrow für die Dauer von acht Jahren mit einem Dienstumfang von 50 % übertragen. Damit erfolgt seine Berufung ins Dienstverhältnis auf Lebenszeit. Gleichzeitig wird er für die Dauer von zwei Jahren weiterhin mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Hohen Mistorf mit einem Dienstumfang von ebenfalls 50 % beauftragt.

Schwerin, 30. März 2010

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

PA Scheuermann, Rainhard/

Pastor Rainhard Scheuermann, Rostock, beendet wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. April 2010 seinen in Dienst in der Krankenhausseelsorge Rostock.

Schwerin, 2. März 2010

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

